

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 17 (1930)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Diskussion über die neue Gewerbeschule Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-81806>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Diskussion über die neue Gewerbeschule Zürich

In der «Neuen Zürcher Zeitung» (siehe N. Z. Z. Nr. 2321 vom 29. November 1929, 2329, 2360, 2454, 2484 und 2536) hat sich eine interessante und symptomatische Diskussion zwischen dem Gewerbekreis Dr. Bodmer und Direktor Altherr und anderen Verteidigern des neuen Projektes entsponnen, eine Diskussion, in der paradoxerweise jeder Gegner gerade dort stand, wo man den andern hätte vermuten sollen. Der Direktor der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums setzte sich für schmucklose Sachlichkeit ein, wozu er allerdings durch den Geist, in dem er seit langem seine Schule leitet, wohl legitimiert war, der Gewerbekreis dagegen focht für Herz und Seele und Aesthetik — was dem Leser sehr viel weniger überzeugend klang. Vom «ästhetischen Empfinden der Volksmehrheit», auf das er sich dabei stützte, wollen wir lieber absehen, und gerade auch die besten Vertreter des guten alten Handwerks werden nicht auf dieses Mehrheitsempfinden schwören wollen, denn in künstlerischen Fragen ist die Wahrheit von der Stimmenzahl leider ganz unabhängig.

Nun wird diese von Dr. Bodmer bisher mehr kasuistisch geführte Diskussion durch einen ausgezeichneten Aufsatz «Zur Architekturfrage» vom Zentralsekretär des S.W.B. in der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 2536 vom 22. Dezember 1929 auf das prinzipielle Geleise geschoben, auf das sie gehört. Wir setzen einen Abschnitt daraus her:

«In seinen Ausführungen behauptet Dr. Bodmer: «Wirtschaftlich befriedigende Ergebnisse sind für das Gewerbe als Ganzes genommen auch bei der Ausführung ganz moderner Bauten zu erzielen, und wer nur wegen des wirtschaftlichen Erfolges arbeitet, wird seinen Betrieb und seine Arbeitsweise rasch den veränderten Verhältnissen angepasst haben.» Als Ganzes genommen? Hier sind solche Allgemeinheiten, obzwar in der Diskussion nicht ohne Wirkung, doch fehl am Platz. Müssen wir aufzählen, welche Berufe durch die Entwicklung des neuen Bauens Not leiden? Wenn Holzbildhauer, Kunstspengler, Ofenfabrikanten früher ein blühendes Geschäft betrieben haben und heute darben, — wenn in Deutschland und in andern Ländern grosse Industrien wie Ziegeleien den Schutz der Regierung anflehen gegen — wie sie es nennen — die Mode des neuen Bauens; wenn Proteste, Demonstrationen veranstaltet werden: darf man dann noch kühl erklären, das Gewerbe als Ganzes genommen komme auf seine Rechnung? Wenn der Tapezierermeisterverband eine Möbelfabrik, die die moderne Bewegung begrüßt, weil sie Metallmöbel herstellt und also eine Hochkonjunktur zu erwarten hat, — wenn der Tapeziererverband, als der Verein der Zwischenkonsumenten, mit sehr nüchternen Mitteln diese Fabrik zwingen will,

nicht mehr «mitzumachen», — ist das immer noch kein wirtschaftlicher Grund?

Wir sind nicht der Meinung, dass dem Gewerbe damit geholfen sei, so zu tun, als hätte es, falls es nur wirtschaftlichen Erfolg suche, eins, zwei, drei Gelegenheit, sich umzustellen und den gewünschten Erfolg einzuhimsen. Wir sind der Ansicht, dass eine Diskussion offener Art über diese sehr schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Fragen dem Gewerbe nützlicher sei. Nicht alle Pferdekutscher konnten Taxichauffeure werden. Es gibt Berufe, die durch das neue Bauen in Not kamen; das streitet kein irgendwie Einsichtiger ab. Man hilft diesen Berufen nicht mit dem Schlagwort der Umstellung. Man hilft ihnen aber noch weniger damit, dass man ihnen einredet, sie seien das Opfer ihrer idealen, kulturellen Gesinnung, und es sei bekannt, dass sie sofort Erfolg hätten, wenn sie sich erniedrigten, nur des Erfolges wegen zu arbeiten. Wir sind dafür, dass des Erfolges wegen gearbeitet wird!» — —

Man würde Herrn Dr. Bodmer in der Tat lieber mit offenem Visier für die Interessen der Gewerbekreise streiten sehen, die sich durch die moderne Architekturentwicklung gefährdet fühlen. Die sich, beeilen wir uns beizufügen, mit Recht gefährdet fühlen, nur ist das nicht die Folge einer böswilligen Architektenmode, sondern einer Entwicklung im Grossen, in der die Architekten ebenso die Getriebenen wie die Treibenden sind. Es geht hier in der Tat um sehr ernste Probleme, über die man auf geradem Weg und ohne die Maske eines ästhetischen Idealismus nicht offen genug reden kann.

Natürlich ist hier wie auch schon «Schulfabrik» das Donnerwort, das das neue Projekt verdammten soll. Aber warum wird «Fabrik» im Sinn eines Schimpfwortes gebraucht? Haben wir doch keine Angst vor Wörtern: an keine Bauaufgabe ist in den letzten Jahrzehnten soviel intensive Arbeit gewendet worden wie an die Durchbildung der Bauaufgabe «Fabrik», und das Gebäude, in dem ein grosser Teil des Volkes seine tägliche Arbeit verrichtet, verdient auch diese Sorgfalt. Auch eine Schule enthält ja Lern- und Arbeitswerkstätten, ihre Luft-, Licht- und Raumbedürfnisse sind wirklich ungefähr die einer Fabrik, also ist es keine Schande, wenn sie auch wie eine gut gebaute Fabrik aussieht. Freilich wird die geplante Gewerbeschule eine grosse Kiste, aber das hängt nicht an der modernen Architektur, sondern am Bauplatz und am Bauprogramm: hätte man Kunstgewerbemuseum und Schulbetrieb getrennt, so hätte man ein Museum von mässigen Dimensionen in der Stadt bauen und die Schule auf einem grösseren Bauplatz vor der Stadt mehr in die Breite entwickeln können, und das wäre wahrscheinlich wirklich die erfreulichere Lösung ge-

wesen. Aber darüber ist leider nicht mehr zu diskutieren. So wie die Dinge heute liegen, hätten die Kunsthänder des Gewerbeverbandes nur eine mehr oder weniger verzierte Kiste gleichen Ausmasses und noch vergrössert durch ein hohes Dach dort bauen können, wo jetzt die Architekten Steger und Egander ihre unverzierte Kiste bauen werden. Oder gibt die Notwendigkeit, schon jetzt, vor Baubeginn, die Verlegung einiger Klassen in das benachbarte Schulhaus vorzusehen, da im Gewerbeschulhaus selber kein Platz dafür sein wird, doch noch den Anstoss, die Sache nochmals zu überprüfen — allerdings auch dann nicht im Sinn des Gewerbeverbandes?

pm.

#### Heimatschutz und Baubewilligung

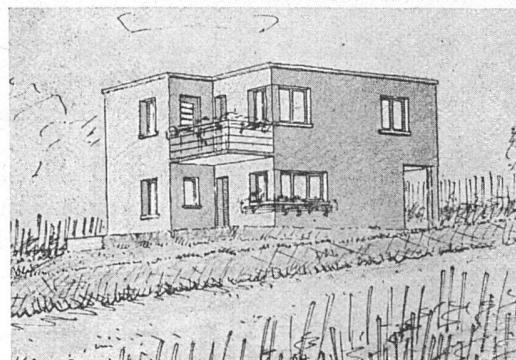
Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung hat sich in Uhwiesen, Kt. Zürich, zugetragen. Dass er auch reichlich mit persönlichen Motiven durchsetzt war, sei der Vollständigkeit halber erwähnt, hier interessiert nur die prinzipielle Seite.

Die Architekten Scherrer u. Meyer in Schaffhausen hatten ein kleines Wohnhaus mit Flachdach geplant, das nach Bauprogramm und Kosten das war, was der Bauherr wollte. Der Gemeinderat versagte die Baubewilligung, der Bauherr rekurrierte an das Bezirksgericht Andelfingen, und ein vom Gericht eingeholtes Gutachten der kantonalen Heimatschutzkommission fiel zugunsten des Projektes aus. Auf Einsprache eines Mitgliedes kam diese Kommission nochmals auf die Sache zurück und bei etwas veränderter Zusammensetzung ergab sich das umgekehrte Resultat. Doch nahm sich die Minderheit der Heimatschutzkommission die Mühe, auch ihren Minderheitsstandpunkt sorgfältig begründet zu formulieren, und gestützt auf dieses Gutachten der Minderheit entschloss sich der Bauherr, an den Regierungsrat zu rekurrieren, wo sein Rekurs gutgeheissen wurde. Herr Scherrer schreibt: «Wir sind der Meinung, dass das kleine bescheidene Häuschen, das ganz isoliert ins Rebgelände zu stehen kommt, an sich die ganze Affäre nicht wert war. Aber der Verlauf der Dinge ist symptomatisch — —». Aus dem gleichen Grund setzen wir einen Abschnitt aus dem Protokoll des Regierungsrates her.

«1. § 182 des E.G. zum Z.G.B. ermächtigt den Regierungsrat, auf dem Verordnungswege zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung die nötigen Verfügungen zu treffen, und Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangseignung zu schützen. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung wurde im Kanton Zürich am 9. Mai 1912 die Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz erlassen. Diese Verordnung berechtigt in § 6 die Gemeinden, ebenfalls auf dem Verordnungswege

Vorschriften zu erlassen zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung. Die Gemeinde Uhwiesen hat keine solche Verordnung erlassen.

2. Es ist zu prüfen, ob die gesetzliche Voraussetzung zu einer Bauverweigerung vorliege. Die kantonale Verordnung gestattet Eingriffe in das Privatrecht nur, wenn ernstliche Gefährdung eines besondern, «eines bedeutenden Schönheitswertes» konstatiert werden muss. Die Bau-



Das umstrittene Projekt der Architekten Scherrer und Meyer für Uhwiesen Grundrisse Maßstab 1:300



direktion hat die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich mit der Prüfung der Frage betraut, ob diese Voraussetzung zutreffe. Die Kommission kam zu keinem einheitlichen Resultat. Während vier Mitglieder sich gegen die Bewilligung der Baute aussprechen, steht eine Minderheit von drei Mitgliedern auf dem Standpunkt, es sei der Rekurs gutzuheissen und dem Rekurrenten die Baute grundsätzlich zu bewilligen.

Im Gutachten der Heimatschutzkommission wird nicht davon gesprochen, dass es sich um die Gefährdung eines bedeutenden Schönheitswertes handle, sondern nur gesagt, dass das Dorf Uhwiesen am Fusse eines mit Reben bewachsenen Hanges, in Wiesen und Obstgärten gebettet, mit charakteristischen Riegelbauten ein harmonisches Ganzes bilde, das «des landschaftlichen Reizes nicht entbehre». Die Kommissionsmehrheit rügt als entscheidendes Kriterium gegen die projektierte Baute, dass diese ohne Dachsilhouette für die nähere und weitere Umgebung einen Fremdkörper bedeute und hierin eine Beein-

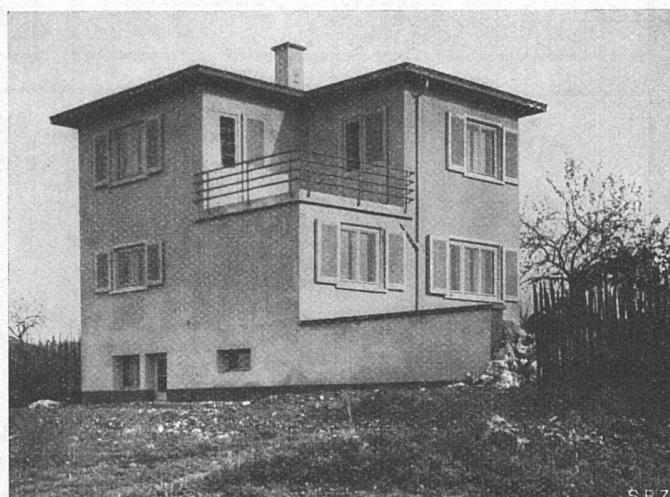
trächtigung des Landschaftsbildes liege. Sie hegt ausserdem die Befürchtung, es möchten nach Erstellung dieses Hauses weitere Projekte der neuen Bauweise erstehen, welche Eventualität für das Dorf- und Landschaftsbild eine entschiedene Beeinträchtigung bedeuten würde. Die Minderheit der Kommission findet in dem Bauprojekt eine im ganzen gute Lösung. Der Verzicht auf jegliches schmückende Beiwerk am Aeussern des geplanten Häuschen wirke sympathisch. Was das Ortsbild anbetrifft, so wäre diesem ein gewisser einheitlicher Charakter, wenn auch kein wesentlicher Schönheitswert, nicht abzusprechen, wenn nicht bereits das neue Schulhaus und ein neues kleines Wohngebäude, beide ausserhalb des alten Dorfbildes, angefügt worden wären. Das alte Dorfbild hätte nur gerettet werden können, wenn die Neuanbauung ausschliesslich aus Bauernhäusern bestanden hätte und weiterhin bestände. Es wäre aber sinnlos, für jegliche Art Neuanbauung den Stil des Weinländer Bauernhauses vorzuschreiben. Damit würde nur erreicht, dass die tatsächliche Wandlung, die das Dorf baulich erfährt, nach aussen verleugnet würde. Die geplante Wohnbaute beeinträchtige oder verunstalte das Landschaftsbild nicht, insbesondere, wenn die Aussenflächen des Bauwürfels in einer Weise farbig behandelt werden, welche die nächste Umgebung nicht stört. Diese könne in der Form einer an die Baubewilligung zu knüpfenden Bedingung vorgeschrieben und sichergestellt werden. Nach Ansicht der Minderheit der Kommission ist weder der heutige Schönheitswert des Ortsbildes von Uhwiesen so bedeutend, dass für das Dorfbild der Schutz eines Baudenkmals oder einer Rarität beansprucht werden könnte, noch die projektierte Wohnbaute nach Umfang und Gestaltung so herausfordernd und anmassend, dass sie das Orts- und das Landschaftsbild zu verunstalten oder es in seiner Erscheinung wesentlich zu beeinträchtigen vermöchte.

3. Die projektierte Baute soll bei einer Grundfläche von

9,15 m auf 8,35 m und einer Höhe von 6,8 m lediglich zwei Obergeschosse erhalten. Es handelt sich somit um ein sogenanntes Kleinhaus, das an und für sich nicht sehr stark zur Geltung kommt. Unbestreitbar ist wohl, dass die geplante Baute billiger zu stehen kommt, als eine solche, wie sie der Mehrheit der Heimatschutzkommission vorschwebt, und gesundheitlich in jeder Beziehung einwandfrei ist. Diese für den Rekurrenten nicht unwichtige Tatsache muss ebenfalls in Betracht gezogen werden und ihr gegenüber sind dann die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bauverweigerung abzuwägen. Die Gemeinde Uhwiesen hat durch die Nichtschaffung einer Gemeindevorordnung über den örtlichen Heimatschutz dargetan, dass ihr bisher an der Verhinderung von Bauten in einem Typus, welcher der Weinländer Bauart zuwidertäuft, nichts lag. Die Kleinbaute wird mit einer passenden Gartenanlage sich rasch in das Landschaftsbild einleben, wenn sie auch zunächst etwas Ungewohntes, Neues, sein wird. Durch die Errichtung dieser Baute wird kein bedeutender Schönheitswert gefährdet oder vernichtet. Damit fällt die Voraussetzung, die Baute zu verweigern, dahin und es ist der Rekurs gutzuheissen und die Baute zu bewilligen. Immerhin ist es wünschbar, dass die Aussenflächen des Bauwürfels nach der Anregung der Minderheit der Heimatschutzkommission in einer Weise farbig behandelt werden, welche die nächste Umgebung der Baute nicht stört.

Auf Antrag des Referenten beschliesst der Regierungsrat:  
I. Der Rekurs wird gutgeheissen unter der Bedingung, dass der Rekurrent für die Behandlung der Aussenflächen des Bauwürfels sich durch die kantonale Baudirektion mit der Heimatschutzkommission in Verbindung setzt und den Vorschlägen dieser Kommission nachlebt. Diese Bedingung ist auf Kosten des Rekurrenten an zuständigem Grundprotokoll vorzumerken.»

Soweit das Protokoll.



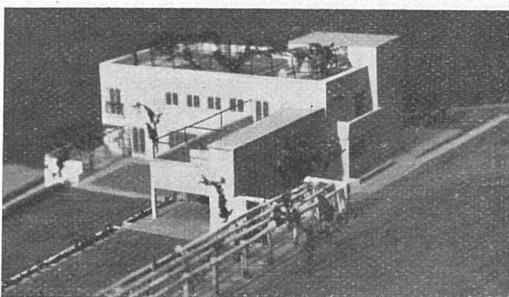
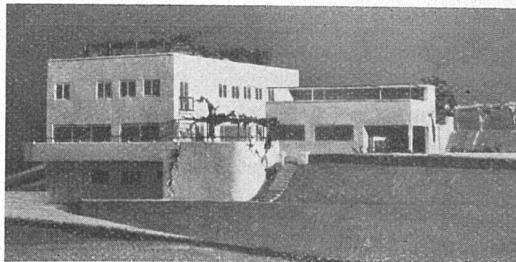
Ein ausgeführtes Haus dieser Art in Buchthalen  
Architekten Scherrer und Meyer, Schaffhausen

S.E.Z.

Man wird sich diesen Fall Uhwiesen für ähnliche Gelegenheiten merken müssen. Wie aber wäre die Situation, wenn die Gemeinde besondere Vorschriften im Sinn des angeführten Paragraphen zum Schutz ihres Landschaftsbildes wirklich erlassen hätte? Kann sich eine Gemeinde durch Mehrheitsbeschluss in globo als «monument historique», tabu und unberührbar erklären? Auch dann, wenn ihr «Landschaftsbild» gar nichts besonderes, gar nichts Erhaltenswertes wäre?

Wo liegt die Grenze zwischen erhaltenswert und nicht erhaltenswert? Und welche Instanz hat letzten Endes zu entscheiden, welches Landschaftsbild zu den erhaltenswerten gehört, und welches nicht? Es ist immer eine üble Sache, über ästhetische Fragen abstimmen zu lassen, denn ästhetische Wahrheiten sind genau so unabhängig von der Kopfzahl ihrer Bekänner wie mathematische Wahrheiten. Niemand denkt daran, den wichtigen Heimatschutzparagraphen überhaupt beseitigt zu wünschen; die juristischen Freunde des Heimatschutzgedankens und des B.S.A. und S.W.B. würden sich aber die grössten Verdienste erwerben, wenn sie für seine Handhabung sichere Richtlinien aufstellen könnten.

pm.



Projekt für ein Wohnhaus in Zollikon  
Architekten Schneider und Landolt, Zürich

#### Einfamilienhaus Dr. St., Zollikon

Ein Projekt der Architekten Schneider & Landolt, Zürich. Das Grundstück liegt oberhalb der Goldhaldenstrasse, südwestlich, d. h. gegen den Zürichsee abfallend.

Die zu erwartende Ueberbauung der Nachbagrundstücke wird die schöne Aussicht auf See und Stadt Zürich und in die Berge wesentlich einengen, insbesondere für die Erdgeschossräume. Der Terrasse auf dem Hauptbau bleibt infolge der erhöhten Lage die Aussicht erhalten und sie soll deshalb mittels Rasenbepflanzung, Laubwänden und Dächern, sowie Plattenbelägen wohnlich ausgestaltet werden.

Die vom Bad- und Ankleideraum zugängliche Terrasse des niedrigeren Flügelbaues dient als Sonnenbad und wird ausserdem mit einem Schwimmbassin versehen.

Das alles legte es nahe, ein Flachdach zu projektieren, das sich in Verbindung mit den langgezogenen Gartenterrassen und der Pergola harmonisch in die auf horizontale Linienführung eingestellte Seelandschaft einfügen wird.

Es ist zu hoffen, dass sich die Gemeinde Zollikon, die sich bisher dem Flachdach gegenüber sehr ablehnend verhalten hat, durch diese Gründe überzeugen lässt, dass es sich hier nicht um eine blosse Architektenmode handelt, und dass die Baubewilligung erteilt wird.

